

Hinweis zur sog. Freiversuchsregelung für Prüfungen in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden

1. Die sog. Freiversuchsregelung in § 13 der von der Universität Duisburg-Essen erlassenen „[Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CEHV\) vom 13.05.2020](#)“, zuletzt geändert durch die [fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020](#) (künftig: CEHV-UmsetzungsO), gilt nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich **nicht** für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen.

Mit der Aufnahme dieser Regelung in § 1 hat sich die bis dahin bestehende Rechtslage nicht geändert. Denn schon die erste Fassung der CEHV-UmsetzungsO vom 13.05.2020 galt gem. § 1 Absatz 1 ausdrücklich nur für die Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge gem. § 62 Absatz 3 HG, sowie für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge.

2. Maßgeblich für die sog. Freiversuchsregelung im Hinblick auf die Corona-Epidemie war und ist für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, daher **allein** die „[Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung\) vom 15.04.2020](#)“, zuletzt geändert am 13.11.2020, GV.NRW. S. 1059 (künftig: CEHVO). Diese regelt in der [aktuellen Fassung des § 7 Absatz 4 Satz 6](#) ausdrücklich Folgendes:

„Trifft das Rektorat für einen Studiengang keine Regelung im Sinne des Satzes 4, gelten Prüfungen dieses Studienganges, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der für die Abnahme dieser Prüfung geltenden Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden werden, als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden.“

3. Die Rechtslage ist daher eindeutig: Einen sog. **Freiversuch** gibt es für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen im laufenden Wintersemester **nur für den jeweils letzten nach der [Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung \(Staatsexamen\) vom 17.03.2004, zuletzt geändert am 22.11.2019, VerkBl. Jg. 17, 2019, S. 823 / Nr. 138](#) (künftig: StudienO) zulässigen Prüfungsversuch.**

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei einer nicht bestanden Prüfung nach § 9 Absatz 4 Nr. 5 Satz 1 StudienO drei Wiederholungsversuche zulässig sind, so dass es **insgesamt** schon **regelmäßig vier Prüfungsversuche** gibt. An anderen Fakultäten sind dagegen häufig nur drei Prüfungsversuche zulässig.

Zudem existiert mit § 7 Absatz 4 Satz 2 CEHVO eine **großzügig ausgestaltete Rücktritts- und Versäumnisregelung**. Diese lautet:

„Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.“

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass kein Studierender in dieser besonderen Situation beim letzten Prüfungsversuch unbillig unter Druck gesetzt wird. Im Gegenteil: Gegenüber

der Normalsituation gibt es im Wintersemester 2020/2021 einen zusätzlichen fünften Prüfungsversuch.

Seien Sie versichert, dass die Medizinische Fakultät sich der besonderen Schwierigkeit der aktuellen Situation vollkommen bewusst ist und diese im Rahmen der bestehenden Regelungen soweit als möglich berücksichtigen wird.